

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

vom 20.08.2015

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Abschn.	Kommune/Ortsteil Baumaßnahme Art und Umfang	Dimensions- und Längenaufstellung	Grundstücks- anschlüsse Umbindungen
1.1	Nabburg/ Diepoltshof – Passelsdorf Leitungserneuerung / Dimensionsvergrößerung	50 m PE 100, RC, da 40 x 3,7 mm 950 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm – da 250 x 22,7	4 Stück
1.2	Nabburg/ Windpaißing einschl. Dorferneuerung Bereich Hohersdorf Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse Knoten A – Hochbehälter Kulm	133 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm (Dorferneuerung Hohersdorf) 42 m PE 100, RC, da 110 x 10,0 mm 220 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm 321 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm 1.099 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm	28 Stück davon 8 Stück Dorferneuerung Hohersdorf
1.3	Nabburg/ Obersteinbach Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse	186 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm	5 Stück
1.4	Nabburg/ Fraunberg Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse	110 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm 263 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm	6 Stück
1.5	Nabburg/ Ragenhof Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung	130 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm	4 Stück

	Wasserzählerschacht Ragenhof/ Fraunberg Hausanschlüsse		
1.6	Nabburg/ Passelsdorf Auswechslung Leitungsnetz / Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse	7 m PE 100, RC, da 160 x 14,6 mm 204 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm	5 Stück
1.7	Schmidgaden/ Kadermühle Erneuerung Zubringerleitung / Dimensionsvergrößerung Schürfe, Bohrungen	175 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm 129 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm	1 Stück
1.8	Schmidgaden/ Inzendorf Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf	20 m PE 100, RC, da 63 x 5,8 mm 311 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm 339 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm 492 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm	17 Stück
1.9	Schmidgaden/ Hohersdorf (ohne Dorferneuerungsbereich) Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse Zuleitung ab Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderungsschacht Hohersdorf/ Rottendorf Uminstallation Abgabe- und Wasserzählerschacht Wolfsbach	550 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm 725 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm	5 Stück
1.10	Schmidgaden/ Rottendorf Auswechslung Leitungsnetz, Dimensionsvergrößerung einschl. Umbindung Hausanschlüsse in Rottendorf West und Ost Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf Tiefzone Zuleitung Abgabe-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf – Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf Abgabe-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Inzendorf – Wasserzähler-, Wasserzähler- und Druckminderschacht Rottendorf	150 m PE 100, RC, da 110 x 10,0 mm 1.063 m PE 100, RC, da 125 x 11,4 mm 1.243 m PE 100, RC, da 180 x 16,4 mm 840 m PE 100, RC, da 250 x 22,7 mm	60 Stück

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.820.400,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,71 €

b) pro m² Geschossfläche 9,33 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach

Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, den 20.08.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe

Schärtl

Verbandsvorsitzender



Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Verbesserungsbeitragssatzung (VES-WAS)

Die Verbesserungsbeitragssatzung (VES-WAS) des Zweckverbandes Brudersdorfer Gruppe vom 20.08.2015 wurde im Kreisamtsblatt Nr. 20, vom 28.08.2015, des Landkreises Schwandorf veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung der VBS-WAS im Kreisamtsblatt wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln im Zweckverbandsbereich hingewiesen.

Die Verbesserungsbeitragssatzung ist damit rechtswirksam.

Schmidgaden, den 08.09.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe

Werner
Geschäftsführer



